

Absenzen- und Disziplinarreglement

Die Lernenden, Lehrbetriebe und ÜK-Instruktorinnen und ÜK-Instruktoren sind über nachfolgenden Inhalt informiert. Die Instruktorinnen, die Instruktoren sind bevollmächtigt, nach diesen Grundsätzen zu handeln.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13.12.2002 und Empfehlungen DBK Handbuch Einführungskurse.

Besuchspflicht

Der Besuch der Kursmodule der überbetrieblichen Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch. Kursmodule, die von den Lernenden nicht besucht werden, müssen in der Regel nachgeholt werden. Besteht keine Möglichkeit, das Kursmodul in einer nützlichen Frist zu besuchen bzw. nachzuholen, ist der Lehrbetrieb dafür verantwortlich, dass der/die Lernende die Zielsetzung des Moduls erreicht.

Absenzen

Jede nicht besuchte Stunde eines Moduls, wie auch zu spätem Erscheinen am Kurs gilt als Absenz. Die Instruktorinnen, die Instruktoren führen eine Absenzen-Kontrolle.

Dispensation

Als Gründe für entschuldigte Absenzen gelten:

- Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Unfall oder Krankheit. (nur mit einem ärztlichen Zeugnis).
- Ausserordentliche Ereignisse in der Familie oder im Betrieb, soweit sie die Anwesenheit des/r Lernenden erfordern;

Dispensationsgesuche sind spätestens zwei Wochen vor Kursbeginn einzureichen. Das Gesuch wird nur bewilligt, wenn es von der ausbildungsverantwortlichen Person des Lehrbetriebes unterschrieben ist oder von ihr per Mail zugestellt wird.

Falls der/die Lernende wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen kurzfristigen Gründen an der Kursteilnahme verhindert ist, muss noch vor Kursbeginn eine Meldung an das Kurssekretariat (Tel.: 079 357 79 89) erfolgen.

Unentschuldigte Absenzen

Eine unentschuldigte Verspätung oder Absenz hat eine Wiederholung des Kurstages zur Folge (die Kurse sind schweizweit obligatorisch). Für die entstandenen Umtriebe wie Kursumbuchungen sowie die Administration, wird dem Lehrbetrieb CHF 100.— in Rechnung gestellt.

Bei Absenzen und Urlaub von mehr als einem Drittel der Kursdauer gilt der überbetriebliche Kurs als nicht erfüllt und muss vollumfänglich nachgeholt werden.

Kursbeginn

Der Kursbeginn ist für alle Kursteilnehmer verbindlich und wird kontrolliert. Ist eine Anreise mit dem öffentlichen Verkehr am Kurstag nicht auf den Kursbeginn möglich, kann die Kurskommission einen späteren Kursbeginn bewilligen. Diese Bewilligung muss aber im Vorfeld schriftlich vom Kurssekretariat eingeholt werden.

Persönliche Ausrüstung

Die im Kursprogramm aufgeführten Gerätschaften sind vom Lernenden, in Zusammenarbeit mit dem Lehrbetrieb, selbstständig zu organisieren und in einem einwandfreien Zustand an den Kurs mitzunehmen. Diese müssen im Vorfeld mit der/m Ausbilder/in studiert und beherrscht werden.

Sorgfalt

Dem Mobiliar sowie den zur Verfügung gestellten Materialien ist stets Sorge zu tragen, grobfahrlässige und mutwillige Beschädigungen werden dem Lehrgeschäft gemeldet und in Rechnung gestellt.



Aufgaben

Jeder Kursteilnehmer ist selbst dafür besorgt, die ihm gestellten Aufgaben in der vorgegebenen Zeit zu lösen. Die Aufgaben werden kontrolliert und allfällige Probleme oder Fragen sofort vom Kursleiter beantwortet.

Nicht gelöste Aufgaben werden auf dem Ausbildungsprotokoll notiert und müssen nachgereicht werden.

Arbeiten, die nicht ausschliesslich neu für den Kurs erstellt worden sind, werden nicht akzeptiert.

> eine Nachreichung von nicht korrekt ausgeführten Aufgaben erfolgt an die Kursleitung: uek@imagingswiss.ch

Mobiltelefon / Audiogerät

Das Handy ist während dem Unterricht ausgeschaltet und wird nur in den Pausen oder auf Aufforderung der Instruktoren und Instruktorinnen benutzt. Tonträger und Kopfhörer werden nur während der Pause benutzt.

Die Instruktoren, die Instruktorinnen sind befugt, störende Geräte für die Dauer des Unterrichtes zu konfiszieren und vollständig auszuschalten.

Lehraufsicht

Ist der Erfolg des überbetrieblichen Kurses wegen Absenzen oder aus disziplinarischen Gründen in Frage gestellt, informiert die Kursleitung die zuständige kantonale Behörde (Amt für Berufsbildung des Lehrortkantons). Diese trifft die nötigen Massnahmen im Rahmen der Lehraufsicht.

Disziplin

Die Lernenden haben sich korrekt zu benehmen und den Anweisungen der Instruktoren/Instruktoren und der Betreuungspersonen Folge zu leisten. Als disziplinarische Mängel gelten:

- Vernachlässigung von Kursteilnehmerpflichten
- Verletzung der Absenzen- und Disziplinarordnung, der Kurs- oder lokalen Hausordnung

Disziplinäre Massnahmen

Folgende Massnahmen können ergriffen werden:

- Information der ausbildungsverantwortlichen Person des Lehrbetriebes;
- Vorübergehendes wegweisen aus dem überbetrieblichen Kursmodul unter Mitteilung an den Lehrbetrieb und die Kursleitung durch die Instruktoren, die Instruktorinnen;
- Schriftlicher Verweis durch die Kursleitung mit Kopie an den gesetzlichen Vertreter, den Lehrbetrieb und die kantonalen Behörden.
- Ausschluss von den überbetrieblichen Kursen.

Rechtsübertragung

Der/die Lernende erklärt sich einverstanden, dass Imagingswiss für die von ihm gestellten Aufgaben, alle Foto- und Filmaufnahmen in unveränderter oder in geänderter Form veröffentlichen oder an Dritte weitergeben kann.

Der/die Lernende erklärt weiterhin, dass es im Falle einer Veröffentlichung keine Ansprüche stellt.

Der Verband setzt von allen, auf den Bildern deutlich erkennbaren Personen voraus, dass Sie als Fotograf das Recht zur Veröffentlichung eingeholt haben.

